

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 006/2015
---	------------------------

Betreff:

Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW hier: E-Mail vom 18.11.2014 von Herrn Jürgen Blümer, Bürgerinitiative gegen Gasbohren, Drensteinfurt

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	20.02.2015

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:**Begründung:**

Mit Datum vom 18.11.2014 wurde eine Anregung gem. § 21 KrO NRW an den Kreistag des Kreises Warendorf unter Bezugnahme auf die Erdgaspläne der HammGas GmbH & Co.KG gerichtet (Anlage 1).

Die BIGG e.V. befürchtet, dass durch die Aktivitäten der HammGas erhebliche Gefährdungen der Umwelt entstehen. Nach Ansicht der BIGG sind die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beurteilung der vorgesehenen Gewinnungstechniken sowie die Regelungen zum Schadensausgleich unzureichend. Sie bittet um politische Unterstützung und um folgende Beschlussfassung:

- Der Kreis Warendorf fordert von der Landesregierung den Stopp weiterer Genehmigungen auf Grundlage des aktuellen Bundesberggesetzes, dessen erhebliche Mängel durch die Bezirksregierung seit 2011 aktenkundig sind.
- Der Kreis Warendorf fordert von der Landesregierung, die Bundesratsinitiative für eine Bergrechtsänderung konsequent voranzutreiben, um insbesondere die Beweislastumkehr rechtlich zu verankern.
- Der Kreis Warendorf fordert von der Bundesregierung, endlich in einen konstruktiven Dialog zur Änderung des Bundesberggesetzes einzutreten, indem die entsprechende Bundesratsinitiative der Länder aufgegriffen und ein Gesetzentwurf rasch erarbeitet wird.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2014 wurde die Anregung zwecks inhaltlicher Diskussion an den Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung verwiesen.

Sachverhaltsdarstellung:

Änderung des Bergrechts; Erdgaspläne der HammGas GmbH in Ascheberg

1. Derzeitige Situation:

Im Kreis Warendorf existieren Kohleflöz-Erdgasvorkommen oberhalb einer Tiefe von 3.000 m (Auskunft des geologischen Dienstes NRW).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat für den Großteil des Kreises Erlaubnisse für Aufsuchungsfelder zur gewerblichen Aufsuchung von Erdgas erteilt (s. Anlagen 2 u. 3; „Claimabsteckung“; Fa. Exxon Mobil und HammGas GmbH).

2. Derzeitige Rechtslage:

Man muss folgende Erdgaslagerstätten unterscheiden:

a) Konventionelle:

Das Gas kann auf Grund der großen Durchlässigkeit des Gesteins frei wandern. Wird eine konventionelle Erdgaslagerstätte angebohrt, entweicht in der Regel das Gas von selbst und kann ohne besondere technische Hilfe gefördert werden (z. B. bisherige Erdgasförderung in Niedersachsen).

b) Unkonventionelle:

Das Gestein besitzt nur eine geringe Durchlässigkeit, so dass das Gas nicht frei wandern kann. Der Gasinhalt ist nur mit großem technischem Aufwand gewinnbar, da die entsprechenden Wegsamkeiten künstlich geschaffen werden müssen. Diese Wegsamkeiten schafft z. B. die Fracking-Technologie, bei der durch Einpressen von Wasser, dem Chemikalien beigemischt werden, die Mikrorisse im Gestein erweitert werden.

Derzeit werden aufgrund des „Moratoriumserlasses“ der Ministerien für Wirtschaft und Umwelt des Landes NRW vom 18.11.2011 (s. Anlage 4) Anträge für Bohrungen, bei denen Fracking angewendet werden soll, nicht bearbeitet.

Der Ablauf der erforderlichen Genehmigungen/Zulassungen für Erdgasbohrungen ist in dem Organigramm in der Anlage dargestellt (Anlage 5).

Geplante Aufsuchungsbohrung der HammGas GmbH in Ascheberg-Herbern:

Nach dem Moratoriumserlass des Landes (s. o.) sind derzeit nur Aufsuchungsbohrungen, bei denen Fracking-Maßnahmen zur Anwendung kommen sollen, nicht entscheidungsfähig. Da die Firma HammGas GmbH erklärt hat, bei der geplanten Probebohrung in Ascheberg auf Fracking zu verzichten, ist gemäß dem vorgenannten Erlass ein solches Vorhaben entscheidungsfähig.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Verwaltung hat die Firma HammGas GmbH bisher bei der Bezirksregierung Arnsberg noch keinen Antrag gestellt.

3. Rechtliche Regelungen im Gesetzgebungsverfahren

Die Bundesregierung hat Referentenentwürfe für Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie mehrerer Verordnungen im Bergrecht ausgearbeitet. Die Entwürfe sind am 19. Dezember 2014 an die Länder und Verbände versandt worden.

Wesentliche Änderungen im WHG u. BNatSchG:

- Das Aufsuchen und Gewinnen von Erdgas mit Fracking und die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen Maßnahmen anfallen, sind Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG. Für diese Gewässerbenutzungen müssen wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden.
- Eine wasserrechtliche Erlaubnis darf zurzeit nicht bei Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb einer Tiefe von 3.000 m erteilt werden.
- Wissenschaftliche Erprobungsmaßnahmen mit Fracking, bei denen nur nicht wassergefährdende Gemische verwendet werden, sind zulässig.
- Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein. Die Kommission begleitet die wissenschaftlichen Erprobungsmaßnahmen und erstellt hierzu ab dem 30.06.2018 jährliche Erfahrungsberichte (jeweils zum 30.06.)
- Das oben genannte Verbot von Fracking oberhalb 3.000 m gilt nicht, wenn die Expertenkommission auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes das Fracking in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft. Zusätzlich muss die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend einstufen (frühestens ab Juli 2018 möglich).

- In Naturschutzgebieten ist jegliches Fracking verboten.
- In Natura 2000-Gebieten (Vogelschutz- u. FFH-Gebiete) beschränkt sich dieses Verbot auf Erdgas-Fracking in Schiefer- oder Kohleflözgestein und die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen.

Das bedeutet, dass die notwendige Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Fracking-Vorhaben im Kreis Warendorf vorerst nicht zulässig ist. Frühestens ab dem Juli 2018 kann das Fracking im Kohleflözgestein im Kreisgebiet jedoch zulässig sein (nach dem Bericht der Expertenkommission).

Wesentliche Änderungen im Bergrecht:

Für alle Fracking-Maßnahmen wird eine UVP-Pflicht eingeführt.

- Der Bergbau mit Hilfe von Bohrlöchern (Berglochbergbau) wird in die Bergschadensvermutung neu aufgenommen.
- Der Einwirkungsbereich für den Berglochbergbau wird für Erdgas an der Erdoberfläche auf einen Radius von 500 m von der Stelle, an der das Gas in die Bohrung eintritt, festgelegt.

Bergschadensvermutung bedeutet, dass bei Auftreten eines Bergschadens im Einwirkungsbereich eines Berglochbergbaus, vermutet wird, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.

Zu der Beschlussfassung, die von den Antragstellern vorgeschlagen wird, ist Folgendes anzumerken:

Sowohl das Bergrecht als auch das Wasserrecht befinden sich wie oben beschrieben zurzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Anlagen:

Anlage 1: E-Mail BIGG

Anlage 2: Karte Aufsuchfelder

Anlage 3: Tabelle Aufsucherlaubnisse

Anlage 4: Erlass v.18.11.11

Anlage 5: Organigramm

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat